

**Zeitschrift:** Die schweizerische Baukunst  
**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten  
**Band:** 2 (1910)  
**Heft:** 11

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

das sich ein Spaziergang nach dem Kloster Maigrange anschließen soll. Die Delegierten-Versammlung ist auf Samstag, den 11. Juni nachm. 5 Uhr in das Hôtel de la Tête noire zu Freiburg einberufen. Die Mitglieder der Sektion Freiburg der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz haben sich in liebenswürdiger Weise bereit erklärt, sowohl am Samstag mittag vor der Delegierten-Versammlung, als auch am Sonntag morgen vor dem Vortrag des Herrn von Montanach die Führung zur Besichtigung der zahlreichen Schönheiten und Sehenswürdigkeiten der Stadt zu übernehmen.

## Zürich. Bebauung des Sonnenberggutes.

Das Sonnenberggut, eine Liegenschaft von über 12 ha, die sich schon seit 14 Jahren im Besitz der Zürcher Stadtverwaltung befindet, soll jetzt, da die Voraussetzungen für die Ueberbauung zum Teil erfüllt sind — Sonnenbergstrasse und Teile der Aurora- und Heuelstrasse sind gebaut und die Studien für die Quartier- und Ueberbauungspläne im Gange — verwertet werden. Für den Bau des neuen städtischen Waisenhauses, das nach Plänen und unter Leitung von Stadtbaumeister *S i s l e r* im vergangenen Jahr begonnen wurde, ist bereits eine Fläche von 12 000 m<sup>2</sup> benutzt worden. Ein weiterer Teil des Geländes südwestlich des neuen Waisenhauses zwischen der Aurora- und Heuelstrasse von 8464 m<sup>2</sup> soll nun nach dem Antrag des Stadtrats an Architekt (W. S. A.) *J u l i u s K u n k l e r* in Zürich V (Architekten Kunkler & Gysler) zur Ueberbauung mit Einfamilienhäusern verkauft werden. Der Stadtrat kam zu diesem Entschluß in der Erwägung, daß das Gelände durch seine Lage eine offene und niedrige Bebauung verlange und infolge seines Bodenwertes nur für Wohnzwecke des bessergestellten Mittelstandes in Frage komme, daß kein städtisches Bebauungsprojekt vorliege und in absehbarer Zeit auch nicht ausgearbeitet werden könne und daß sich die Einräumung eines Bau-rechtes nach Art. 675 und 779 des schweizer. Zivilgesetzbuches vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur in rechtlich ungenügender Form konstituieren ließe und den Erhalt der nötigen Baukredite fast unmöglich mache. Das Land soll unter dem Verkehrswert abgegeben werden (zu 24 Fr. den m<sup>2</sup>, insgesamt 203 140 Fr.), um in der Lage zu sein, dem Käufer eine Reihe von Verpflichtungen auferlegen zu können, die Gewähr für eine ästhetisch und hygienisch befriedigende Ueberbauung und zugleich für eine Anpassung der neuen Häuserkolonie an die Ueberbauung der benachbarten Parzellen bieten. Außer den gesetzlichen Bestimmungen hat der Käufer demnach noch folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Auf dem Grundstücke dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser gebaut werden. Die Häuser dürfen nicht mehr als Erdgeschos, ersten Stock und ausgebautes Dachgeschos enthalten. Es dürfen höchstens drei Häuser zusammengebaut werden.

2. Auf dem Grundstücke dürfen nicht mehr als 15 Häuser erstellt werden. Es trifft somit durchschnittlich auf ein Haus eine Grundfläche von 564 m<sup>2</sup>.

3. Die Bebauung soll eine einheitliche, gefällige sein, auch wenn der Käufer nicht alle Parzellen überbaut. Bei Gebäudegruppen sind zur Vermeidung kahler Brandmauern alle Häuser gleichzeitig zu erstellen. Die Architektur der Häuser soll eine einfache und gefällige sein und sich dem Zweck und der Umgebung anpassen. Vor allem ist eine ruhige und klare Dachgliederung anzustreben. Der Bebauungsplan und die Fassadenpläne sind der Bauktion I des Stadtrates zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der seitliche Abstand der Häuser von der Grenze muß 5 m, derjenige vom Nachbargebäude 10 m betragen; die rückwärtigen Grenz- bzw. Hausabstände werden auf 7 bzw. 14 m festgesetzt.

5. Zur Erhaltung der Aussicht vom neuen Waisenhaus aus sind Maxima für die Dachfirsthöhen und Dachaufbauten festgesetzt. Diese Maxima betragen je nach der höheren oder tieferen Lage 13—17 m. Der Kaufvertrag wurde am 28. Mai auch vom Großen Stadtrat einstimmig genehmigt.

## Literatur.

### Treppen in Stein und Holz.

Bearbeitet von Direktor *H i r s c h* unter gleichzeitiger Mitwirkung von Direktor Prof. *W i e n k o p*. Mit 93 Abbildungen. Leipzig, Verlag von *H. A. Lubwig Degener*. Geh. M. 1,50.

Dies kleine nützliche Buch ist eine Fortsetzung der in vier Folgen erschienenen kurzen Abrisse der Bauverbandslehre, denen es sich aufs Beste anschließt. Beide Verfasser, erfahrene Lehrer und in der Praxis geschulte Architekten, bieten in ihrer gemeinsamen Ar-

Diesem Heft ist als Kunstbeilage VI die farbige Reproduktion der Festplatzbauten des Eidg. Schützenfestes 1910 in Bern nach der Farbstiftzeichnung der Architekten (W. S. A.) *J o s t & K l a u s e r*, Bern, beigegeben.

beit in klarer, knapper Form alles, was heutzutage der Bauunternehmer und der Bauausführende vom Treppenbau wissen muß. Die zahlreichen, sauber ausgeführten Zeichnungen fördern das Verständnis des Textes außerordentlich; die Konstruktionszeichnungen sind in günstiger Größe unter Angabe des Maßstabes wiedergegeben, was die Benützung wesentlich erleichtert. Das Büchlein dürfte sich daher in den Bau-schulen wie in der Praxis außerordentlich nützlich erweisen und kann als wirklich gut bestens empfohlen werden.

## Die Schweiz.

Illustrierte Halbmonatsschrift. Abonnementspreis für die Schweiz Fr. 3,50 im Vierteljahr. U.-S. Verlag der Schweiz, Zürich I, Zwingliplatz 3.

Das erfreuliche Interesse, das überall für gute einheimische Baukunst und Raumkunst sich regt, hat auch die sorgsame Redaktion unserer vorzüglichen Halbmonatsschrift „Die Schweiz“ veranlaßt, diesen Gebieten angewandter Kunst vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Sie hat dadurch ihr reichhaltiges Programm mit Glück erweitert, aber auch in der Auswahl der zur Darstellung gebrachten Bauwerke und kunstgewerblichen Arbeiten so viel feinsinniges Verständnis für das Streben und Arbeiten der jungen schweizerischen Architekten und Raumkünstler gezeigt, daß diese sich des neuen wichtigen Bundesgenossen dankbar und herzlich freuen können. Ebenso werden weitere Kreise es begrüßen, daß in der Darstellung schweizerischer Kunsttätigkeit der lebensfrischen einheimischen Baukunst ein würdiger Platz eingeräumt worden ist.

Die „Schweiz“ hat dadurch aufs neue gezeigt, daß sie, ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bewußt, emsig bemüht ist, der fortschreitenden Entwicklung gerecht zu werden. Das Hervorheben dieser Tatsache macht weitere Empfehlungen dieser im besten Sinn des Wortes ein schweizerisches Familienblatt darstellenden Zeitschrift unnötig.

## Meisterstücke der Bildhauerkunst.

Ausgewählt von *Georg Kronau*. I. Bändchen: 60 Reproduktionen von Skulpturen aus der ältesten Zeit bis Michelangelo. II. Bändchen: 60 Reproduktionen von Skulpturen von Michelangelo bis heute. Verlag von *Wilhelm Weichers*, Berlin W. Preis jedes Bändchens 0,80 Mk.

Was von Weichers Kunstbüchern gilt, und was diesen eine so wohlverdiente Verbreitung verschafft hat, darf auch von diesen neuen, von berufener Hand glücklich ausgewählten Sammlungen gesagt werden: Für überraschend wenig Geld wird hier ein inhaltlich und in der Darstellung gleich einwandfreies Anschauungsmittel für Schule und Haus geboten, das weiteste Verbreitung finden sollte.

## Personalien.

### Bern. Direktor des historischen Museums.

Die Aufsichtskommission des bernischen historischen Museums hat Herrn Dr. *W e g e l i*, seit elf Jahren Abjunkt am schweizer. Landesmuseum in Zürich, zum Direktor gewählt. Der bisherige Direktor, Herr *W i e d m e r - S t e r n*, bleibt dem Museum, wenn auch in anderer Stellung, erhalten.

## Wettbewerbe.

### Neuhausen, Schulhausneubau. (S. 48 und 144.)

Das Preisgericht hat unter den eingegangenen 182 Entwürfen folgende Preise verteilt:

I. Preis (2300 Fr.) dem Entwurf der Architekten *B o l l e r t & H e r t e r* in Zürich.

II. Preis (1700 Fr.) dem Entwurf der Architekten *F r i e d r. K r e b s & A. M ö r i* in Luzern.

III. Preis «ex aequo» dem Entwurf des Architekten *F r a n z M e s s i m e r* in Lausanne.

III. Preis «ex aequo» dem Entwurf des Architekten (W. S. A.) *P a u l F r u n g e r* in Wil (Kt. St. Gallen).

Sämtliche eingegangene Entwürfe waren vom 21. bis 30. Mai in der Turnhalle zu Neuhausen öffentlich ausgestellt.